



Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Merkblatt Verkauf (Stand: 21. Mai 2024)

Rechtliche Grundlagen

Gestützt auf Art. 6 des Arbeitsgesetzes (ArG), die Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (ArGV3), Art. 82 des Unfallversicherungsgesetzes (UVG), die Verordnung über die Unfallverhütung (VUV) werden in diesem Merkblatt auf eine Auswahl von Vorschriften verwiesen, die allgemein zu beachten sind und die gemäss unseren Erfahrungen immer wieder zu Be-
anstandungen führen.

Allgemeine Hinweise

Der Arbeitgeber ist für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften über die Arbeitssicherheit, die Gesundheitsvorsorge und die Arbeitszeiten verantwortlich. Leistet er den Vorschriften keine Folge, so ist das Durchführungsorgan gehalten, gemäss den Art. 62 ff. der Verordnung über die Unfallverhütung und Art. 51 ff. des Arbeitsgesetzes vorzugehen. Im Übrigen verweisen wir auf die Strafbestimmungen gemäss Art. 59 ff. des Arbeitsgesetzes und Art. 112 f. des Unfallversicherungsgesetzes.

1. Allgemeines

- 1.1. Gemäss Artikel 2, Absatz 1 der Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz muss der Arbeitgeber alle Massnahmen treffen, die nötig sind, um den Gesundheitsschutz zu wahren und zu verbessern und die physische und psychische Gesundheit der Arbeitnehmenden zu gewährleisten. Insbesondere muss er dafür sorgen, dass:
 - ergonomisch und hygienisch gute Arbeitsbedingungen herrschen;
 - die Gesundheit nicht durch schädliche und belastigende physikalische, chemische und biologische Einflüsse beeinträchtigt wird;
 - eine übermässig starke oder allzu einseitige Beanspruchung vermieden wird;
 - die Arbeit geeignet organisiert wird.
- 1.2. Die VKF-Brandschutzrichtlinie 16-15 "Flucht- und Rettungswege" regelt die Anforderungen an Flucht- und Rettungswege (www.bsvonline.ch/de/vorschriften/).
Diese stellen die allgemein, anerkannten Regeln der Technik dar. Sie gelten auch in Industrie- und Gewerbebauten für alle Bereiche, in denen sich Arbeitnehmende aufhalten.
Türen in Fluchtwegen müssen jederzeit in Fluchtrichtung ohne Hilfsmittel rasch geöffnet werden können.
- 1.3. Zum Thema Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz im Detailhandel wird auf die EKAS-Broschüre "Unfall – kein Zufall!" 6236 verwiesen.

2. Sonderschutz

- 2.1. Um bei Frauen im gebärfähigen Alter im Falle einer Mutterschaft das mögliche gesundheitliche Risiko abzuschätzen, sind die entsprechenden Arbeitsplätze einer Risikobeurteilung gemäss der Mutterschutzverordnung, zu unterziehen, insbesondere beim Vorliegen gefährlicher und beschwerlicher Arbeiten. Ausserdem verweisen wir auf Art. 62-66 ArGV 1 (Gesundheitsschutz bei Mutterschaft).



- 2.2. Für schwangere Frauen und stillende Mütter ist eine geeignete Möglichkeit zu schaffen, damit sie sich hinlegen und ausruhen können. Wir verweisen auf die SECO-Wegleitung zu Art. 34 ArGV 3 und auf die Mutterschutzverordnung.
- 2.3. Für Jugendliche unter 18 Jahren gelten die Sonderschutzvorschriften des Arbeitsgesetzes (ArG) und seiner Verordnung 5 (ArGV 5).

3. Arbeitsplätze und Ergonomie

- 3.1. Die Arbeitsplatzsituation ist mit dem Formular **«Tageslicht am Arbeitsplatz – Checkliste für Verkaufs- und Gastrobetriebe»** der Flughafen Zürich AG zu beurteilen und dem Baugesuch beizulegen.
- 3.2. Die Glasflächen gegen den Publikumsbereich dürfen weder abgedeckt noch verdeckt werden.
Allfällige Beschriftungen sind dem Amt für Wirtschaft, Bereich Arbeitsbedingungen (AWI-AI) zur Beurteilung vorzulegen.
- 3.3. Kassen sind im Bereich der Ladenfront derart anzuordnen, dass vom Standort an der Kasse der Blick in die Halle gewährleistet ist. Die maximale Distanz zur Ladenfront sollte nicht mehr als 75 % der freien Ladenfrontlänge, maximal jedoch 8 m, betragen. Als freie Ladenfrontlänge gilt jener Bereich, der oberhalb 1,2 m eine ungehinderte Sicht nach aussen ermöglicht.
- 3.4. Ladeneinrichtungen sollen die Blickverbindung in den Publikumsbereich nicht beeinträchtigen. Zwischen den Arbeitsplätzen und den Fenstern soll deren Höhe 1,2 m nicht übersteigen (Maximalhöhe inklusive Verkaufsgut!).
- 3.5. Arbeitsplätze sind so zu gestalten, dass sie wo möglich sowohl eine sitzende als auch eine stehende Arbeitsweise erlauben.
- 3.6. Arbeitsplätze sind nach ergonomischen Gesichtspunkten zu gestalten und einzurichten. Wir verweisen auf das SECO-Merkblatt 710.067 "Ergonomie" und auf die Suva-Merkblätter 44061 und 44075 über Ergonomie im Betrieb, sowie auf die einschlägigen Normen.

4. Toiletten, Garderoben, Pausenraum

- 4.1. Öffentlich zugängliche Toiletten sollen nicht als Personaltoiletten dienen.
- 4.2. Für alleinarbeitende Arbeitnehmende muss der Arbeitgeber schriftlich klare Abläufe festhalten, die es den Arbeitnehmenden erlauben, den Arbeitsplatz zu verlassen, um eine Toilette aufzusuchen.
- 4.3. Den Arbeitnehmenden sind genügend grosse, belüftete und abschliessbare Kleiderkästen (Mindestgrundfläche 30x50 cm) oder eine offene Einrichtung zum Aufbewahren der Kleider mit einem abschliessbaren Fach zur Verfügung zu stellen. Zum Umkleiden sind Sitzgelegenheiten bereit zu stellen.
- 4.4. Den Arbeitnehmenden ist ein ruhiger, behaglich eingerichteter Pausenraum mit natürlicher Beleuchtung und Sicht ins Freie zur Verfügung zu stellen.



5. Beleuchtung und Lüftung

- 5.1. Die natürliche Beleuchtung ist durch eine künstliche Beleuchtung zu ergänzen, welche der Art und den Anforderungen der Arbeit angepasste Sehverhältnisse (Gleichmässigkeit, Blendung, Lichtfarbe, Farbspektrum) gewährleistet. Wir verweisen auf die Norm SN EN 12464-1 "Licht und Beleuchtung – Beleuchtung von Arbeitsstätten - Teil 1: Arbeitsstätten in Innenräumen".
- 5.2. Sämtliche Räume müssen ihrem Verwendungszweck entsprechend natürlich oder künstlich gelüftet werden können. Raumtemperatur, Luftgeschwindigkeit und relative Luftfeuchtigkeit sind so zu bemessen und aufeinander abzustimmen, dass ein der Gesundheit nicht abträgliches und der Art der Arbeit angemessenes Raumklima gewährleistet ist.

6. Glas am Bau

- 6.1. Es wird auf die bfu-Broschüre 2.006 „Glas in der Architektur“ verwiesen (www.bfu.ch)

7. Lager und Lagereinrichtungen

- 7.1. Zu gefährlichen Stoffen mit giftigen, ätzenden, reizenden oder anderen gesundheitsgefährdenden Eigenschaften sowie zu entzündlichen, explosiven und brandfördernden Stoffen müssen Sicherheitsdatenblätter vorliegen, welche beim Lieferanten zu verlangen sind. Das Personal ist entsprechend zu instruieren und mit passender Schutzausrüstung auszustatten. Wichtige Gefährdungen und Schutzmassnahmen sind bei den Lager- und Einsatzorten anzuschlagen.

Für weitere Informationen wird auf die SUVA-Broschüre Nr. 11030 "Gefährliche Stoffe und was man darüber wissen muss" verwiesen.

- 7.2. Lager- und Stapleinrichtungen sind so zu gestalten, dass das Lagergut nicht umfallen, weggleiten oder abstürzen kann. Hinweise dazu sind in der Suva-Richtlinie 1791 enthalten.
- 7.1. Die Regale sind standsicher zu befestigen, z.B. anzuschrauben oder miteinander zu verbinden.
- 7.2. Hinweise zu Regalen sind in der Suva-Checkliste 67032 enthalten.

8. Gesetze, Normen, Richtlinien

- 8.1. Die in diesem Schreiben erwähnten Unterlagen können grösstenteils aus dem Internet bestellt oder heruntergeladen werden:
 - Suva und EKAS-Unterlagen: Suva (www.suva.ch);
 - SECO-Unterlagen: SECO (www.seco.admin.ch) oder BBL/Verkauf Bundespublikationen (www.bundespublikationen.admin.ch);
 - SN-, ISO- und EN-Normen: Schweiz. Normenvereinigung (SNV, www.snv.ch);
 - SIA-Normen: Schweiz. Ingenieur- und Architektenverein SIA (www.sia.ch).